



Kurzinformation

Zum Schwangerschaftsabbruch bei Minderjährigen

Rund drei Prozent der Frauen, die im Jahr 2022 einen Schwangerschaftsabbruch¹ durchführen ließen, waren jünger als 18 Jahre und damit minderjährig.² Ein gesetzlich vorgeschriebenes Mindestalter für einen Schwangerschaftsabbruch gibt es nicht. Es stellt sich aber die Frage, ob die Sorgeberechtigten – in der Regel die Eltern einer Minderjährigen – in den Schwangerschaftsabbruch einwilligen müssen.

§ 630d Abs. 1 S. 1 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)³ sieht vor, dass der Behandelnde verpflichtet ist, vor Durchführung einer medizinischen Maßnahme wie einem Eingriff in den Körper, die Einwilligung der Patientin bzw. des Patienten einzuholen. Ist die Patientin bzw. der Patient einwilligungsunfähig, ist die Einwilligung eines hierzu Berechtigten einzuholen (§ 630d Abs. 1 S. 2 BGB). Da es sich bei der Einwilligung in medizinische Maßnahmen um eine höchstpersönliche Entscheidung handelt, kommt es bei der Frage der Einwilligungsfähigkeit nicht auf die Geschäftsfähigkeit an, sondern auf die natürliche Willensfähigkeit der betroffenen Person.⁴ Dazu stellt der Gesetzgeber ausdrücklich fest: *„Das Einsichtsvermögen und die Urteilskraft des Patienten müssen ausreichen, um die vorherige Aufklärung zu verstehen, den Nutzen einer Behandlung gegen deren Risiken abzuwägen und um schließlich eine eigenverantwortliche Entscheidung zu treffen. Der Behandelnde muss sich davon überzeugen, dass der Patient die natürliche Einsichts- und*

1 Nach § 218a Strafgesetzbuch (StGB) sind Schwangerschaftsabbrüche unter bestimmten Voraussetzungen nicht strafbar. § 218a StGB ist in englischer Sprache abrufbar unter https://www.gesetze-im-internet.de/englisch_stgb/englisch_stgb.html#p2046. Dieser sowie alle weiteren Links wurden zuletzt abgerufen am 2. Mai 2023.

2 Statistisches Bundesamt, Pressemitteilung vom 27. März 2023, abrufbar unter https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2023/03/PD23_120_233.html.

3 Bürgerliches Gesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 72). § 630d BGB ist in englischer Sprache abrufbar unter https://www.gesetze-im-internet.de/englisch_bgb/englisch_bgb.html#p3079.

4 Spickhoff, in: Spickhoff, Medizinrecht, 4. Auflage 2022, § 630d BGB, Rn. 4.

*Steuerungsfähigkeit besitzt und Art, Bedeutung, Tragweite und Risiken der medizinischen Maßnahme erfassen und seinen Willen hiernach ausrichten kann.*⁵ Die Einwilligungsfähigkeit ist daher nicht an konkrete Altersgrenzen gebunden. Im Falle eines geplanten Schwangerschaftsabbruchs hat die Ärztin bzw. der Arzt bei einer Minderjährigen allerdings jeweils im Einzelfall zu prüfen, ob deren Einsichts- und Urteilsfähigkeit vorliegt. Bei einwilligungsunfähigen Minderjährigen müssen die Eltern als gesetzliche Vertreter in den Schwangerschaftsabbruch einwilligen.

Überwiegend wird vertreten, dass in dem Fall, dass die Minderjährige einwilligungsfähig ist, ihr damit die Alleinentscheidung obliege.⁶ Dies folge daraus, dass die Entscheidung über einen Schwangerschaftsabbruch den engen Kern des verfassungsrechtlich geschützten Selbstbestimmungsrechts berühre. Weise die Minderjährige die nötige Reife auf, diese Entscheidung zu treffen, sei ihrem Selbstbestimmungsrecht der Vorrang vor dem elterlichen Sorgerecht (§ 1626 BGB⁷) einzuräumen, so dass es ausschließlich auf ihre Entscheidung ankomme. Da die Alleinkompetenz der Minderjährigen von ihrer Einwilligungsfähigkeit abhängt, seien an deren Feststellung jedoch hohe Anforderungen zu stellen. Bei der Einsichtsfähigkeit komme es sowohl auf die Fähigkeit zur medizinischen Selbstbestimmung als auch die Fähigkeit zur Rechtsgüterabwägung an. Die Fähigkeit zur Einwilligung setze zudem die Reife zur Bewertung und Entscheidung auch im Hinblick auf die möglichen psychischen Belastungen voraus. Zwar sei ab Vollendung des 16. Lebensjahres eher eine hinreichende Reife anzunehmen, doch sei eine ernsthafte Prüfung in jedem Fall erforderlich.⁸ Im Hinblick auf sich daraus ergebende weitere Fragen wie Abschluss eines Behandlungsvertrages oder Haftungsrisiko für die behandelnde Person wird in der Literatur der Gesetzgeber aufgefordert, ein Gesamtkonzept zu entwickeln.⁹

Ist die Minderjährige einwilligungsfähig und kann damit allein über einen Schwangerschaftsabbruch entscheiden, so wirkt die ärztliche Schweigepflicht (vgl. § 203 Abs. 1 Nr. 1 Strafgesetzbuch

5 Gesetzentwurf der Bundesregierung, Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Rechte von Patientinnen und Patienten, Bundestags-Drucksache 17/10488 vom 15. August 2012, S. 23.

6 Wagner, in: Münchener Kommentar zum BGB, 9. Auflage 2023, § 630d Rn. 62 mit weiteren Nachweisen. Nach – zumindest früherer – anderer Ansicht wird vertreten, dass neben der Einwilligung der Minderjährigen die Einwilligung der Erziehungsberechtigten erforderlich sei, um dem elterlichen Personensorgerecht nach § 1626 Abs. 1 BGB insoweit ausreichend Rechnung zu tragen; nachzulesen bei OLG Hamm, Beschluss vom 29. November 2019, 12 UF 236/19, Rn. 17 ff., abrufbar unter https://www.jus-tiz.nrw.de/nrwe/olgs/hamm/j2019/12_UF_236_19_Beschluss_20191129.html.

7 § 1626 BGB ist in englischer Sprache abrufbar unter https://www.gesetze-im-internet.de/englisch_bgb/englisch_bgb.html#p6445.

8 OLG Hamm, Beschluss vom 29. November 2019, 12 UF 236/19, Rn. 26 ff.

9 Klein, Joachim, Entscheidungszuständigkeit beim Schwangerschaftsabbruch Minderjähriger, in: Der Gynäkologe, 2022, 55, S. 63–68, abrufbar unter <https://link.springer.com/article/10.1007/s00129-021-04877-3>.

- StGB¹⁰) auch gegenüber ihren Eltern. Einzig die Minderjährige entscheidet in dem Fall, ob sie die Ärztin bzw. den Arzt von der Schweigepflicht entbinden möchte.¹¹

10 Strafgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998 (BGBl. I S. 3322), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 4. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2146). § 203 StGB ist in englischer Sprache abrufbar unter https://www.gesetze-im-internet.de/englisch_stgb/englisch_stgb.html#p1974.

11 Gutmann, in: Staudinger, BGB, 2021, § 630d, Rn. 96 ff.